

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Burkhardt Renz

Digitalisierung im Standesamt. Die Entwicklung digitaler Verfahren im und für das Standesamt in den letzten 30 Jahren 193

Fabian Wall

»Hinkendes« Namensverhältnis in der EU aufgrund »hinkender« Ehe – Besprechung zu OLG Nürnberg 25.11.2020 – 11 W 4194/19 202

Rechtsprechung

KG 1.12.2020 – 1 VA 1001/20

Die Scheidung in gegenseitigem Einvernehmen vor einem nicaraguanischen Notar ist eine Privatscheidung ohne konstitutiven Hoheitsakt 210

OLG Brandenburg 6.7.2020 – 7 W 37/20

Verfahrenskostenhilfe kann auch in Verfahren mit Amtsaufklärungsgrundsatz nicht gewährt werden, wenn der Vortrag unter schwerwiegenden Substantiierungsmängeln leidet 212

OLG München 29.4.2021 – 31 Wx 122/21

Die Frage, ob eine Person, deren Geschlechtsangabe gemäß § 45b i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG offengelassen wurde, aufgrund der § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB als Vater eines Kindes in das Geburtenregister eingetragen werden kann, wird bis zur Entscheidung des BVerfG über die ihm vom OLG Celle (StAZ 2021, 146) vorgelegte Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 1592 BGB ausgesetzt 213

OLG Nürnberg 25.11.2020 – 11 W 4194/19

Die Frage, ob zwischen den Eltern eines Kindes eine Ehe besteht, ist namens- und abstammungsrechtlich grundsätzlich nach dem sich aus Art. 13 EGBGB ergebenden Eheschließungsstatut zu entscheiden, also selbstständig anzuknüpfen. Der Grundsatz der Einnamigkeit innerhalb der Europäischen Union kann namensrechtlich aber zur Notwendigkeit der abhängigen Anknüpfung der Vorfrage der Eheschließung der Eltern eines Betroffenen führen 214

OLG Oldenburg 2.11.2020 – 12 W 123/20 (PS)

Eine im Inland ohne Mitwirkung eines Standesbeamten in religiöser Form vorgenommene Eheschließung ist unwirksam. Die anschließende Registrierung der Ehe im Ausland (hier: Libanon) hat für die Anerkennung der Ehe durch das deutsche Recht keine Bedeutung 217

AG Freiburg i. Br. 11.1.2021 – 61 UR III 32/20

Es wird daran festgehalten, dass die nach Art. 109 WRV als Namensbestandteil fortgeführten früheren Adelsbezeichnungen in der nach Geschlecht und Familienstand abgewandelten Form geführt werden können. Die Antragstellerin hat daher nach ihrer Eheschließung die Wahl, ob sie ihren Namen mit dem Bestandteil »Freifrau« anstelle von »Freiin« fortführt 218

– Anmerkung von Tobias Helms 219

Aus der Praxis

Auswirkung einer Geschlechts- und Vornamensänderung nach dem TSG auf den Familiennamen, wenn dieser als Bestandteil eine frühere Adelsbezeichnung enthält
Karl Krömer 220

Namensführung des in Dänemark geborenen nicht-ehelichen Kindes einer Deutschen und eines dänischen Staatsangehörigen *Helga Kraus* 221

Ausländisches und internationales Recht

Aus *Bergmann Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 223

Verschiedenes

Nutzung der »Dritten Option« im Geburtenregister 224
Sterbefallzahlen 2020 über dem Durchschnitt 224

Vorschau

Aktueller Stand des polnischen Abstammungsrechts
Błażej Bugajski

Die Handschuhehe im Kontext arabisch-islamischer Rechtsordnungen *Hans-Georg Ebert*

Bindungswirkung von Geburtsbeurkundungen bei anderen Standesämtern für die Identitätsfeststellung der Eltern – Anmerkung zu OLG Hamm 25.5.2018 – 15 W 119/18
Tobias Helms

Anerkennung ausländischer Leihmutterentscheidungen nach §§ 108, 109 FamFG – ein Beitrag zum Prüfungsumfang des Standesbeamten *Fabian Wall*

Nr. 7 des 74. Jahrgangs 2021 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke

Redaktionsbüro:
Jana Krug
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 163,50
Einzelheft € 18,50
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de